Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3191

20. 09. 79

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

1. **Aufhebbare Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**
   — Drucksache 8/3040 —

2. **Aufhebbare Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**
   — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
   — Drucksache 8/3038 —

3. **Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**
   — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
   — Drucksache 8/3059 —

4. **Aufhebbare Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**
   — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
   — Drucksache 8/3039 —

5. **Aufhebbare Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**
   — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
   — Drucksache 8/3071 —

A. Probleme und Lösungen

Zu 1. und 2.

Problem

Neue Regeln der Internationalen Kaffeeorganisation für Ursprungserzeugnisse in Quotenzeiten.

Lösung

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung und Ausfuhrliste an die von der Internationalen Kaffeeorganisation beschlossenen Regeln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zu 3.

Problem

Bei der Ausfuhr von Ausrüstungen für Gaszentrifugen besteht eine gesetzliche Lücke.

Lösung

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Frequenzumformer, die für die Urananreicherung verwendet werden können.

Zu 4. und 5.

Problem

Bei dem Einfuhrrecht hat sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

Lösung

Anpassung des Einfuhrrechts

— an die von der EG-Kommission mit verschiedenen Textilexportländern geschlossene Selbstbeschränkungsabkommen,

— Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr einer Reihe von Waren aus der EWG,

— Änderung der Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern,

— Anpassung an die bereits oben erwähnten Regeln der Internationalen Kaffeeorganisationen.

Die 72. Verordnung hebt die Einfuhrerklärungspflicht bei der Einfuhr von Strumpfhosen aus Italien auf.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnungen verlangen kann.

Die 43. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die 38. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste passen die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffeeorganisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten an.

Die 39. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste führt eine Genehmigungspflicht für Frequenzumformer, die für die Urananreicherung verwendet werden können, ein, um zu verhindern, daß solche Umformer nach entsprechendem Umbau im Empfängerland in Urananreicherungsanlagen verwandt werden können, die internationalen Kontrollen entzogen sind. Die internationale Nichtverbreitungspolitik, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland bekennt, würde sonst an einer wichtigen Stelle unterlaufen.

Die 71. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste paßt die Einfuhrliste an eine Reihe von Änderungen an:

- an die von der EG-Kommission mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen,
- Aufhebung der Genehmigungspflicht für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr de facto liberalisiert war und die aus dem freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen,
- Änderungen der Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus verschiedenen Drittländern, um die Kenntnis der voraussichtlichen Einfuhren zu verbessern,
- Anpassung des Einfuhrrechts an die bereits oben erwähnten Regeln der Internationalen Kaffeeorganisationen.

Die 72. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste hebt die Einfuhrerklärungspflicht bei der Einfuhr von Strumpfhosen aus Italien auf, weil die Bundesregierung aus den bisherigen Einfuhrerklärungen ein ausreichendes Bild über die Zusammensetzung der Warenströme auf diesem Sektor gewonnen hat und der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht länger als unbedingt notwendig überwacht werden soll.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf — Vorsitzender

Dr. Unland — Berichterstatter

